

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)
vom 15.12.2005 in der Fassung
der fünften Änderungssatzung vom 21.12.2011**

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

**§1
Abfallentsorgungsgebühren**

Die Stadt Erkelenz erhebt für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkelenz und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von § 6 KAG nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes, wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige, auch als Entsorgungsgemeinschaft zugelassene Grundstückseigentümer, haften als Gesamtschuldner.

(2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehende, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels im laufenden Jahr kann auf gemeinsamen Antrag des bisherigen und des neuen Eigentümers die Gebührenpflicht auf den neuen Eigentümer übertragen werden; die Übertragung der Gebührenpflicht ist nur für volle Monate zulässig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Abweichend von Absatz 2 haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit der Übertragung der Gebührenpflicht bis zum Eingang des entsprechenden Grundsteuermessbescheides entstandenen Gebühren.
Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind maßgebend die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Anschlussnahme.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
- a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

40 l bei 14tägiger Leerung	66,50 Euro
60 l bei 14tägiger Leerung	92,50 Euro
80 l bei 14tägiger Leerung	117,50 Euro
120 l bei 14tägiger Leerung	168,50 Euro
240 l bei 14tägiger Leerung	320,50 Euro
770 l bei wöchentlicher Leerung	2.287,50 Euro
770 l bei 14tägiger Leerung	1.174,00 Euro
770 l bei monatlicher Leerung	317,50 Euro
1.100 l bei wöchentlicher Leerung	3.124,50 Euro
1.100 l bei 14tägiger Leerung	1.592,00 Euro
1.100 l bei monatlicher Leerung	825,50 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von

80 l bei 14tägiger Leerung	39,50 Euro
120 l bei 14tägiger Leerung	49,50 Euro
240 l bei 14tägiger Leerung	80,50 Euro
770 l bei 14tägiger Leerung	226,00 Euro
1.100 l bei 14tägiger Leerung	309,50 Euro

- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Absatz 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von

240 l	bei monatlicher Leerung	3,50 Euro
770 l	bei wöchentlicher Leerung	116,50 Euro
770 l	bei 14tägiger Leerung	63,50 Euro
770 l	bei monatlicher Leerung	36,50 Euro
1.100 l	bei wöchentlicher Leerung	109,50 Euro
1.100 l	bei 14tägiger Leerung	62,00 Euro
1.100 l	bei monatlicher Leerung	38,50 Euro

- d) für Papier für die Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes

von 770 l	monatlich auf 770 l wöchentlich	80,00 Euro
von 770 l	monatlich auf 770 l 14tägig	27,00 Euro
von 1.100 l	monatlich auf 1.100 l wöchentlich	71,00 Euro
von 1.100 l	monatlich auf 1.100 l 14tägig	24,00 Euro

- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß

für Restmüll	in Größen von 40 l bis 1.100 l	47,00 Euro
für Biomüll	in Größen von 80 l bis 1.100 l	47,00 Euro
für Papier	in Größen von 120 l bis 1.100 l	47,00 Euro

- f) Für das Jahr 2011 wird für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres (2. Geburtstag) auf Antrag pro berechtigtes Kind ein Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für Kinder die im Jahr 2011 das 2. Lebensjahr (2. Geburtstag) noch nicht vollendet haben, endet der Anspruchszeitraum am 31.12.2011.

- g) Für das Jahr 2012 wird für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres (1. Geburtstag) auf Antrag pro berechtigtes Kind ein Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für Kinder die im Jahr 2012 das 1. Lebensjahr (1. Geburtstag) noch nicht vollendet haben, endet der Anspruchszeitraum am 31.12.2012.

- h) Ab dem Jahr 2013 werden keine gebührenfreie Windelsäcke mehr ausgegeben.

- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 5,50 Euro je Sack erhoben.

- (4) Für Grundstücke, an denen die Aufstellung von Abfallbehältern für Restmüll und/oder Papier aus Platzgründen nicht zumutbar oder möglich ist, wird für die stattdessen auszuliefernden Restabfallsäcke oder Papiersäcke eine Gebühr in Höhe des aufgrund des Bedarfs festzusetzenden Gefäßes gemäß Absatz 2 a) dieser Satzung erhoben.
- (5) Für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (40 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde, erfolgt eine anhand der Literzahl festgestellte Zuteilung von Restmüllsäcken. Es wird eine der zugeteilten Literzahl anteilige Gebühr des kleinstmöglichen Gefäßes erhoben.
- (6) Ein Gefäßtausch ist pro Abfallart maximal zweimal jährlich möglich und schriftlich bei der Stadt Erkelenz zu beantragen. Ein darüber hinausgehender Tauschvorgang ist nur in besonderen Härtefällen (z. B. Tod, Trennung u.ä.) mit gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z. B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) mit Ausnahme der oben genannten Zusatzleistungen abgegolten.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder durch die Rückgabe der Biotonne, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallzusatzsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 5
Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den §§ 163, 227 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 01. Januar 2011 außer Kraft.